Abschnitt 1. Stoff-/Gemisch- und Firmenbezeichnung

1.1 Produktidentifikator: Multielastik - Fliesenklebemörtel.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Multielastik – Klebemörtel zum Verkleben von Beton-, Steinzeug- sowie Wand- und Bodenfliesen jeglicher Art und Natursteinen. Verwendungen, von denen abgeraten wird: Alle anderen Verwendungen als die oben genannten.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Cerrys S.C.
Wykroty, ul. Wyzwolenia 33
59-730 Nowogrodziec
Tel. 75 734 40 00
Fax 75 734 40 01
E-Mail-Adresse der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: cerrys@cerrys.com.pl

1.4 Notrufnummer: + 48 75 734 40 00, Montag – Freitag, 7-15 Uhr

112 (allgemeines Notruftelefon), 998 (Feuerwehr), 999 (medizinischer Rettungsdienst)

Abschnitt 2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder des Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin Irrit. 2 H315 – Verursacht Hautreizungen
Skin Sens. 1 B H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen
Eye Dam. 1 H318 – Verursacht schwere Augenschäden
STOT SE 3 H335 – Kann die Atemwege reizen

2.1.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung

GHS05

GHS07

H315 – Verursacht Hautreizungen
H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H318 – Verursacht schwere Augenschäden
H335 – Kann Reizungen der Atmungswege bewirken.

P102 – Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280 – Schutzhandschuhe tragen.
P305 + P351 + P338 – BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P302 + P352 – BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Die Haut mit viel Wasser und Seife abwaschen.
P304 + P340 – BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
P312 – Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Zusätzliche Kennzeichnung:
Gefährliche Bestandteile: Portlandzementklinker.

2.1.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung als PBT- oder vPvB-Stoff entsprechend der Verordnung der Kommission (EU Nr. 253/2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf Anhang XIII.

Abschnitt 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 ~~Stoffe~~
3.2 Gemische

Chemischer Stoff/ Chemische Bezeichnung:	Gewichtsanteil %	NR. EG-	NR. CAS-Nr.	Einstufung
Quarzsand	> 60	-	14808-60-7	Unterliegt keiner Einstufung
Portlandzementklinker *	> 30	266-043-4	65997-15-1	STOTSE3.1 H 335, Skin Irrit. 2 H315 Skin Sens. 1 B H 317 Eye Dam. 1 H318
Kalziumhydroxid	> 2	215-137-3	1305-62-0	Skin Irrit. 2 H315 Eye Dam.1 H318 STOTSE 3 H 335,

***** Der Gehalt an löslichem Chrom (VI)) entspricht den Anforderungen der EG-Richtlinie 2003/53/EG und beträgt höchstens 0,0002 % (2 ppm) oder weniger in Bezug auf die Trockenmasse.
** Stoffe mit höchstzulässigen Konzentrationsgrenzwerten am Arbeitsplatz.

Wortlaut der R- und H-Sätze - Abschnitt 16

Abschnitt 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen
Betroffenen an die frische Luft bringen und in ruhiger Position zum leichten Atmen halten. Bei anhaltenden Beschwerden ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt
Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen. Kontaminierte Haut gründlich mit Seife und Wasser abwaschen oder zugelassenes Hautreinigungsmittel verwenden. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt
Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen. Augen bei geöffnetem Lidspalt mit reichlich sauberem Wasser mindestens 20 Minuten gründlich spülen. Bei andauernder Reizung Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken
Mund mit Wasser spülen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett oder Sicherheitsdatenblatt des Präparats vorzeigen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Das Produkt führt bei Einatmen zu: Husten und Reizung des Rachens.
Bei Kontakt mit der Haut; Hautrötungen und Hautreizungen, das Produkt kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Das Produkt kann bei Kontakt mit den Augen Reizungen und Rötungen der Augen verursachen.
Nach Verschlucken: Übelkeit.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung nach Untersuchung des Betroffenen durch den Arzt.

Abschnitt 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Dieses Präparat ist nicht brennbar.

5.1 Geeignete Löschmittel:

Wassernebel, Löschschaum, CO_2-Feuerlöscher, Pulverfeuerlöscher mit ABC- oder BC-Löschmittel sowie andere allgemein verwendete Löschmittel in Abhängigkeit von der Umgebung.
Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl unter hohem Druck.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall sich bildende Rauche und Gase nicht einatmen. Verbrennungsprodukte können Kohlenstoffmonoxide, Stickstoffoxide sowie gefährliche Gase und Rauche enthalten.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Brand mit den für chemische Brände geltenden Löschmaßnahmen bekämpfen.
Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen.
Kontaminiertes Löschwasser nicht in das Abwassersystem und in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser und Brandrückstände nach geltenden Vorschriften entsorgen.

Abschnitt 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Freisetzungen den entsprechenden Behörden melden. Unbeteiligte Personen vom Verschüttungsbereich fernhalten.

6.1.2 Einsatzkräfte

Für eine angemessene Belüftung sorgen. Beim Einsatz persönliche Schutzausrüstung tragen.
Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Atemschutzmaske tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt härtet beim Kontakt mit Wasser aus. Das Produkt aufgrund seiner alkalischen Wirkung nicht in das Abwassersystem oder in Oberflächengewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Produkt je nach Möglichkeit im Trockenverfahren aufnehmen und in Behälter geben. Ausgelaufenes Präparat aufnehmen, in entsprechend gekennzeichnete Behälter geben und nach einschlägigen Vorschriften entsorgen. Ausgehärtetes Produkt als Bauschutt behandeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung - Abschnitt 8, Verfahren zur Abfallbehandlung - Abschnitt 13.

Abschnitt 7. Handhabung und Lagerung in Bezug auf Stoffe und Gemische

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei der Verwendung und Lagerung des Produkts allgemein geltende Vorschriften zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz einhalten. Wirksame Belüftung, insbesondere in geschlossenen Räumen, sicherstellen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Kontaminierte Kleidung vor Wiederverwendung reinigen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Präparat in dicht verschlossenen, unbeschädigten Originalverpackungen lagern. In trockenen, gut belüfteten Bereichen lagern. Vor Einwirkung von Feuchtigkeit und Beschädigung der Verpackung schützen. Angaben auf dem Etikett beachten.

Produkt bei einer Temperatur von + 5°C bis + 25°C lagern und transportieren. Verwendungstauglichkeit: 12 Monate ab Herstellungsdatum

7.3 Spezifische Endanwendungen
Keine zusätzlichen Informationen vorhanden.

Abschnitt 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter
Arbeitsplatzgrenzwerte
Gemäß Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik betreffend die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz mit nachfolgenden Änderungen (poln. GBl. (Dz. U.) 2014, Nr. 0, Pos. 817.

Bezeichnung/ CAS-Nr.	**NDS (mg/m^3)**	**NDSCh (mg/m^3)**	**NDSP (mg/m^3)**
Stäube enthalten freies (kristallines) Siliciumdioxid von 2 bis 50 % / 14808-60-7]			
Einatembare Fraktion	4 mg/m^3	Nicht bestimmt	Nicht bestimmt
Alveolengängige Fraktion	1 mg/m^3		
Portlandzementstäube / 65997-15-1			
Einatembare Fraktion	6 mg/m^3		
Alveolengängige Fraktion	2 mg/m^3	Nicht bestimmt	Nicht bestimmt
Kalziumhydroxid / 1305-62-0			
Einatembare Fraktion	2 mg/m^3		
Alveolengängige Fraktion	1 mg/m^3	Nicht bestimmt	Nicht bestimmt

Überwachungsprozeduren
Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 betreffend die Untersuchungen und Messungen gesundheitsschädlicher Faktoren der gesundheitsgefährdenden Faktoren in der Arbeitsumgebung (poln. GBl. (Dz. U.) Jahrgang 2011, Nr. 33, Pos. 166.

8.2 Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Kontrollmaßnahmen
Empfehlung: Anwendung von Lüftungsanlagen am Arbeitsplatz in einem geschlossenen Raum.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung.
Die eingesetzte persönliche Schutzausrüstung muss die Anforderungen der Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über die grundlegenden Anforderungen an persönliche Schutzausrüstung (poln. GBl. (Dz. U.) Nr. 259, Pos. 2173) erfüllen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Berührung mit der Haut vermeiden. Berührung mit den Augen vermeiden. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Augen- und Gesichtsschutz: Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.
Hautschutz: Entsprechende Schutzkleidung tragen.
Handschutz: Schutzhandschuhe gemäß EN 374 tragen, d.h. nitrilgetränkte Schutzhandschuhe einer Schichtdicke von ≥ 0,15 mm und mit einer Durchdringungszeit Level 6 (≥ 480 Minuten)
Atemschutz: Entsprechende Belüftung der Arbeitsräume sicherstellen. Bei Überschreitung der Konzentrationsgrenzwerte Halbmasken mit Staubfiltern der Klasse FFP2 tragen.

8.2.3 Überwachung der Umweltexposition:
Umweltexposition vermeiden. Nicht in das Abwassersystem, in Oberflächengewässer und in den Boden gelangen lassen.

Abschnitt 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Feststoff in Pulverform
Farbe	Grau
Geruch	Geruchlos
Geruchsempfindungsgrenze	Keine, geruchlos
pH-Wert (Temp. 20°C in Wasser, Wasser-Feststoff-Verhältnis 1:4)	10,0-11,0
Schmelzpunkt/Schmelzbereich	> 1250°C (Zement)
Siedepunkt/Siedebereich	Nicht zutreffend
Flammpunkt	Produkt nicht brennbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht zutreffend
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Produkt nicht brennbar
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Nicht zutreffend
Dampfdichte	Nicht zutreffend
Dampfdichte	Nicht zutreffend
Relative Dichte/Schüttdichte	Nicht zutreffend/1,5 g/cm^3
Löslichkeit(en)	Unlöslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	Keine Angaben
Selbstentzündungstemperatur	Nicht zutreffend, Produkt nicht brennbar
Zersetzungstemperatur	Keine Angaben
Viskosität	Nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften	Nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften	Nicht explosiv

9.2 Sonstige Angaben: Keine Angaben

Abschnitt 10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität
Nach der Vermischung mit Wasser erhärtet das Produkt und bildet eine feste Masse, die bei Normalbedingungen nicht mit ihrer Umgebung reagiert.

10.2 Chemische Stabilität
Das Produkt ist bei Normalbedingungen für Verwendung, Lagerung und Transport stabil. Feuchter Zement ist alkalisch und reagiert mit Säuren, Ammoniumsalzen, Aluminium und anderen unedlen Materialien.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Das Produkt führt nicht zum Auftreten gefährlicher Reaktionen

10.3 Zu vermeidende Bedingungen
Feuchtigkeit während der Lagerung kann zu Klumpenbildung führen.

10.4 Unverträgliche Materialien
Säuren, Ammoniumsalze, Aluminium oder andere unedle Metalle. Pulverförmiges Aluminium nicht unkontrolliert in das nasse Produkt gelangen lassen, da dies zum Freisetzen von Wasserstoff führen kann.

10.5 Gefährliche Zersetzungsprodukte
Keine Angaben in den empfohlenen Bedingungen der Lagerung und Verwendung.

Abschnitt 11. Toxikologische Angaben

Akute Toxizität

Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.

Toxikologische Eigenschaften wichtiger Bestandteile des Gemischs:
Portlandzementklinker - anhand der Angaben des Herstellers.
Akute Toxizität – dermal – Kaninchen – 24 Stunden Exposition, 2 mg/kg Körpergewicht – keine Beschwerden. Anhand der vorliegenden Daten ist die Einstufung nicht erforderlich.
Akute Toxizität – inhalativ – es wurde keine akute Toxizität festgestellt. Anhand der vorliegenden Daten ist die Einstufung nicht erforderlich.
Akute Toxizität – oral – Im Ergebnis der Analyse des Schrifttums wurde keine akut orale Toxizität im Zusammenhang mit Portlandzement festgestellt. Anhand der vorliegenden Daten ist die Einstufung nicht erforderlich.

Kalziumhydroxid – anhand der Daten des Herstellers.
Kalziumhydroxid ist keine Substanz mit akuter Toxizität.
Nach oraler Einnahme LD50 > 2000 mg/kg m.c. (OECD 425, Ratte)
Dermal: LD50 > 2500 mg/kg m.c. (OECD 402, Kaninchen)
Inhalativ: keine Angaben.
Unbegründete Einstufung bezüglich akuter Toxizität.

Ätzende Wirkung/Reizwirkung: Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut.

Schwere Augenschäden/Reizwirkung auf die Augen: Wirkt reizend. Unmittelbarer Kontakt mit einer großen Menge des trockenen Produkts kann schwere Augenschädigung verursachen.

Sensibilisierung der der Atemwege oder der Haut: Der hohe pH-Wert kann nach längerer Berührung allergische Hautreaktionen verursachen.

Wirkung auf Keimzellmutagenität: Keine Anzeichen für Keimzellmutagenität

Karzinogenität: Nicht karzinogen.

Reproduktionstoxizität: Anhand der vorliegenden Daten ist die Einstufung nicht erforderlich.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:
Eine einmalige Staubexposition kann zur Beeinträchtigung der Atmungsfunktionen führen. Schnupfen, Husten und Kurzatmigkeit können die Folge der Staubexposition sein. Exposition der Haut mit dem Gemisch von Zement und Wasser kann zu Reizungen führen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:
Bei niedrigen Konzentrationen wurden keine chronischen Effekte beobachtet.

Aspirationsgefahr: Einatmen verursacht Beschwerden der Atemwege.

Sonstige Angaben: Nach unserem bisherigen Wissensstand sind keinerlei Schäden bei der Verwendung des Produkts bei der Verwendung entsprechend den Vorschriften zu erwarten.

Abschnitt 12. Umweltbezogene Angaben

Das Produkt ist nicht als umweltgefährlich eingestuft.

12.1 Toxizität: Die Freisetzung einer großen Menge des Produkts in Wasser kann zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit toxisch für aquatisches Leben sein.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Nicht zutreffend für anorganische Stoffe.

12.3 Bioakkumulationspotenzial: Nicht zutreffend für anorganische Stoffe.

12.4 Mobilität im Boden: Das Produkt ist im Boden nicht mobil. Es erhärtet unter Einwirkung von Feuchtigkeit, es generiert kein Toxizitätsrisiko.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Nicht zutreffend. Zement ist ein anorganisches Material

12.6 Andere schädliche Wirkungen: Keine Angaben.

Abschnitt 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung
Der Hersteller empfiehlt die Abfallentsorgung gemäß geltenden Vorschriften. Die Entsorgung der Abfälle und Einwegverpackungen haben autorisierte Entsorgungsunternehmen zu übernehmen. Die Verfahrensweise der Entsorgung ist mit der örtlich zuständigen Abteilung für Umweltschutz zu vereinbaren. Restmengen in Originalverpackungen lagern.

Klassifizierung der Abfälle: Entsprechend dem Herstellungsort auf der Grundlage der in den geltenden Vorschriften enthaltenen Kriterien *(Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über den Abfallkatalog poln. GBl. (Dz. U.) Jahrgang 2014 Nr. 0 Pos., 1923). Wird* das Produkt in irgendwelchen weiteren Operationen/Prozessen verwendet, so hat der Endverbraucher den entstandenen Abfall zu definieren und den entsprechenden Abfallschlüssel zuzuordnen.

Verfahrenmit dem Abfallprodukt
Restmengen in dicht verschlossenen Verpackungen lagern. Nach geltenden Vorschriften entsorgen. *(Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 poln. GBl. (Dz. U.) Jahrgang 2013 Nr. 0 Pos. 21).*
Abfallschlüssel:
17 01 01 – Bau- und Abbruchabfälle - Beton

Verfahrenmit Verpackungsabfällen
Rückgewinnung (Recycling) oder Beseitigung der Verpackungsabfälle entsprechend den geltenden Vorschriften (Gesetz über die Verpackungs- und Verpackungsabfallwirtschaft vom 13. Juni 2013, poln. GBl. (Dz. U.) Jahrgang 2013 Nr. 0 Pos. 888) durchführen
Abfallschlüssel:
15 01 01 – Papier- und Pappverpackung
15 01 02 – Verpackungen aus Kunststoff

Abschnitt 14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer: Nicht zutreffend, das Produkt ist nicht als Gefahrgut während des Transports klassifiziert.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Nicht zutreffend, das Produkt ist nicht als Gefahrgut während des Transports klassifiziert.

14.3 Transportgefahrenklassen: Nicht zutreffend, das Produkt ist nicht als Gefahrgut während des Transports klassifiziert.

14.4 Verpackungsgruppe: Nicht zutreffend, das Produkt ist nicht als Gefahrgut während des Transports klassifiziert.

14.5 Umweltgefahren: nicht zutreffend, das Produkt ist nicht als Gefahrgut während des Transports klassifiziert.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Nicht zutreffend, das Produkt ist nicht als Gefahrgut während des Transports klassifiziert.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code: Nicht zutreffend, das Produkt ist nicht als Gefahrgut während des Transports klassifiziert.

Abschnitt 15. Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG und 2000/21/EG der Kommission.
2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
3. Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).
4. Verordnung (EU) 2015/830 vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
5. Gesetz über chemische Stoffe und deren Gemische vom 25. Februar 2011 ((poln. GBl. (Dz. U.) Jahrgang 2011 Nr. 63 Pos. 322 2012.04.09)
6. Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2012 betreffend die Kennzeichnung von Verpackungen für gefährliche Stoffe und Gemische und sonstige Gemische (poln. GBl. (Dz. U.) Jahrgang 2012, Nr. 0 Pos. 445)
7. Verordnung des Gesundheitsministers vom 10. August 2012 betreffend die Kriterien und die Verfahrensweise der Klassifizierung von chemischen Stoffen und deren Gemischen (poln. GBl. (Dz. U.) Jahrgang 2012, Pos. 1018)
8. Verordnung des Umweltministers vom 23. April 2004 betreffend die Festlegung von Mustern zur Kennzeichnung von Verpackungen (poln. GBl. (Dz. U.) Nr. 94, Pos. 927).
9. Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (poln. GBl. (Dz. U.) Jahrgang 2014 Pos. 1923)
10. Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 betreffend die Prüfung und Messung gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz (poln. GBl. (Dz. U.) Jahrgang 2011 Nr. 33, Pos. 166)
11. Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 betreffend die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz (poln. GBl. (Dz. U.) Jahrgang 2014 Pos. 817)
12. Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Zusammenhang mit dem Auftreten chemischer Agenzien am Arbeitsplatz (poln. GBl. (Dz. U.) Jahrgang 2005 Nr. 11, Pos. 86) mit nachfolgenden Änderungen).
13. Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2003 über Stoffe, die eine besondere Gefahr für die Umwelt darstellen (poln. GBl. (Dz. U.) Nr. 217, Pos. 2141).
14. Gesetz über den Transport gefährlicher Güter vom 19. August 2011 (poln. GBL. (Dz. U.) Nr. 227, Pos. 1367)
15. Regierungserklärung vom 23. März 2011 über das Inkrafttreten der Änderungen zu den Anhängen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), ausgefertigt am 30. September 1957 in Genf (poln. GBL. (Dz. U.) Jahrgang 2011 Nr. 110 Pos. 641)

Chemische Stoffsicherheitsbeurteilung:
Der Hersteller hat die chemische Stoffsicherheit nicht beurteilt.

Abschnitt 16. Sonstige Angaben

Die Einstufung des Gemischs erfolgte nach den physikalischen und chemischen Eigenschaften des Gemischs nach

den Anweisungen der Richtlinie 1272/2008.

Aktualisierung:

Die Aktualisierung bezieht sich auf die Einstufung und Kennzeichnung gemäß 1272/2008.

Schulungen:
Der Verwender soll vor Aufnahme der Arbeit im Bereich der Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit dem Produkt und die Tätigkeit am Arbeitsplatz geschult werden.

Wortlaut der im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt verwendeten H-Sätze:
H315 – Verursacht Hautreizungen.
H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 – Verursacht schwere Augenschäden.
H335 – Kannn die Atemwege reizen.

STOT SE 3 – Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition, Kategorie 3
Skin Irrit. 2 – Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Kategorie 2
Skin Sens. 1 – Sensibilisierung der Haut - Kategorie 1
Eye Dam. 1 – Schwere Augenschädigung - Kategorie 1
NDS – maximale zulässige Konzentration und Intensität – als zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines Stoffes am Arbeitsplatz, bei der Auswirkungen auf die Gesundheit eines 8 Stunden am Tag und im durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitsausmaß Beschäftigten und die Gesundheit der nächsten Generationen nicht zu erwarten sind.
NDSCh - maximale zulässige Momentankonzentration
NDSP – maximale zulässige Schwellenkonzentration.
vPvB – Stoff, sehr persistent, sehr bioakkumulativ.
PBT – Stoff, persistent, bioakkumulativ und toxisch.
LD50 – Dosis, die für untersuchte Lebewesen zu 50 % tödlich ist.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sollen ausschließlich als Hilfe für eine sichere Handhabung bei Transport, Vertrieb, Lagerung und Anwendung betrachtet werden. Das Sicherheitsblatt ist kein Qualitätszeugnis des Produkts.
Bei Einsatzbedingungen, die keiner Kontrolle des Herstellers unterliegen, haftet allein der Anwender für die sichere Verwendung des Produkts, insbesondere für die Einhaltung der Rechtsvorschriften.

Ende des Sicherheitsdatenblattes.